



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Soundconnect Veranstaltungstechnik

Inhaber: Tino Sturm

Anschrift: Marktweg 17, 35274 Kirchhain

E-Mail: info@soundconnect.de

USt-IdNr.: DE 181336388

Zahlungsziel: 5 Tage netto ohne Abzug

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich
- §2 Vertragsabschluss
- §3 Preise
- §4 Zahlungsbedingungen
- §5 Mietdauer
- §6 Übergabe und Rückgabe
- §7 Pflichten des Auftraggebers
- §8 Open-Air-Veranstaltungen
- §9 Haftung des Auftraggebers
- §10 Personalgestellung, Arbeitszeiten und Mehrarbeit
- §11 Reise- und Nebenkosten
- §12 Auslandseinsätze und internationale Projekte
- §13 Stornierung
- §14 Höhere Gewalt
- §15 Haftung von Soundconnect Veranstaltungstechnik
- §16 Datenschutz
- §17 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- §18 Salvatorische Klausel
- §19 Dry-Hire - Vermietung ohne Personal
- §20 Bedienung durch qualifiziertes Personal
- §21 Funkfrequenzen und Betriebsfunkgeräte
- §22 Frequenzkoordination
- §23 Konfiguration und Programmierung von Funkanlagen
- §24 Betriebsfunk und behördliche Auflagen
- §25 Rückgabe und Funktionsprüfung
- §26 Mindestbedingungen für Personalentsendungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Aufträge und Verträge zwischen Soundconnect Veranstaltungstechnik, Inhaber Tino Sturm, und dem Auftraggeber über die Vermietung von Ton-, Licht-, Video-, Medien-, Bühnen-, Funk- und Veranstaltungstechnik sowie über technische Dienstleistungen, Full-Service-Produktionen, Dry-Hire-Vermietungen und Personalgestellung.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Soundconnect Veranstaltungstechnik stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§2 Vertragsabschluss

Angebote von Soundconnect Veranstaltungstechnik sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Annahme eines Angebots, Unterzeichnung eines Vertrages oder durch tatsächliche Leistungserbringung zustande.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Maßgeblich ist der Inhalt des Angebots, die Auftragsbestätigung und diese AGB.

§3 Preise

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisangaben beziehen sich ausschließlich auf die im Angebot aufgeführten Leistungen und Mietgegenstände.

Nicht ausdrücklich enthaltene Leistungen, Zusatzmaterial, Verlängerungen, zusätzliche Personalzeiten, Wartezeiten, Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertageeinsätze, Reise- und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§4 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Soundconnect Veranstaltungstechnik ist berechtigt, angemessene Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Kautionen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug können weitere Leistungen bis zum Ausgleich offener Forderungen zurückbehalten werden.

§5 Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit der vereinbarten Übergabe oder Bereitstellung der Mietgegenstände und endet mit deren vollständiger und ordnungsgemäßer Rückgabe an Soundconnect Veranstaltungstechnik.

Eine verspätete Rückgabe berechtigt Soundconnect Veranstaltungstechnik zur Berechnung zusätzlicher Miettage, Ausfallkosten und sonstiger daraus entstehender Schäden.

§6 Übergabe und Rückgabe

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Übernahme auf Vollständigkeit, äußerlich erkennbare Mängel und Funktion zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich bei Übergabe anzuzeigen.

Soundconnect Veranstaltungstechnik - Allgemeine Geschäftsbedingungen Seite 3 Die Rückgabe hat vollständig, gereinigt, geordnet, transportfähig verpackt und im gleichen Zustand wie bei

Übergabe zu erfolgen. Fehlende, beschädigte, verschmutzte oder unvollständige Teile werden zum Reparatur-, Reinigungs-, Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungswert berechnet.

§7 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mietgegenstände sachgemäß, sorgfältig und nur entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen. Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Hinweise von Soundconnect Veranstaltungstechnik sind zu beachten.

Der Auftraggeber hat Mietgegenstände vor Verlust, Diebstahl, Vandalismus, Feuchtigkeit, Regen, Sturm, Staub, Hitze, Frost, unsachgemäßem Transport und Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Eine Weitergabe, Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Soundconnect Veranstaltungstechnik zulässig.

§8 Open-Air-Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Freien oder in nicht vollständig geschützten Bereichen hat der Auftraggeber geeignete und ausreichend dimensionierte Schutzmaßnahmen gegen Regen, Sturm, Wind, Staub, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, extreme Temperaturen und sonstige Witterungseinflüsse bereitzustellen.

Dazu gehören insbesondere überdachte und standsichere FOH-, Bühnen-, Monitor-, Strom-, Regie-, Lager- und Technikbereiche sowie sichere Kabelführungen. Schäden durch unzureichenden Schutz gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§9 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet während der gesamten Miet- und Einsatzdauer für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Fehlbedienung, Verschmutzung und unsachgemäße Nutzung der überlassenen Mietgegenstände.

Dies gilt auch für Schäden, die durch Mitarbeiter, Helfer, Besucher, Künstler, Subunternehmer oder sonstige Dritte verursacht werden, soweit sie dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind.

Bei Totalschaden oder Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Darüber hinaus kann Soundconnect Veranstaltungstechnik Ausfallkosten geltend machen, wenn Mietgegenstände wegen des Schadens nicht weiter vermietet werden können.

§10 Personalgestaltung, Arbeitszeiten und Mehrarbeit

Techniker, Operatoren, Projektleiter, Stagehands und sonstiges Fachpersonal von Soundconnect Veranstaltungstechnik werden nach Aufwand gemäß Angebot, Auftragsbestätigung oder gültiger Preisliste berechnet.

Die tägliche Regelarbeitszeit beträgt maximal 10 Stunden einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen.

Arbeitszeiten, die über 10 Stunden pro Kalendertag hinausgehen, gelten als Mehrarbeit und werden gesondert berechnet. Gleiches gilt für Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, sofern diese nicht ausdrücklich im Angebot berücksichtigt wurden.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche gesetzlichen Arbeits-, Ruhe- und Pausenzeiten eingehalten werden können. Insbesondere ist zwischen zwei Arbeitseinsätzen eine ausreichende Ruhezeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Kann die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten aufgrund von Veranstaltungsabläufen, Verzögerungen, Programmänderungen oder sonstigen Umständen nicht sichergestellt werden, ist Soundconnect Veranstaltungstechnik berechtigt, zusätzliches Personal einzusetzen, Personal auszutauschen, Einsatzzeiten anzupassen oder Leistungen zeitweise auszusetzen, soweit dies zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Reisezeiten gelten grundsätzlich als Arbeitszeit, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei mehrtägigen Einsätzen gelten die Bestimmungen des §26 Mindestbedingungen für Personalentsendungen ergänzend.

§11 Reise- und Nebenkosten

Fahrtkosten, Reisezeiten, Übernachtungen, Parkgebühren, Mautkosten, Flüge, Bahnfahrten, Mietwagen, Kraftstoffkosten, Transporte, Frachtkosten, Wartezeiten und sonstige notwendige Nebenkosten werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

Bei kurzfristigen Änderungen des Einsatzortes, der Einsatzzeiten oder des Leistungsumfangs können zusätzliche Kosten entstehen, die der Auftraggeber zu tragen hat.

§12 Auslandseinsätze und internationale Projekte

Werden Mitarbeiter, Techniker, Operatoren, Projektleiter oder sonstige Ressourcen von Soundconnect Veranstaltungstechnik außerhalb Deutschlands eingesetzt, trägt der Auftraggeber sämtliche hierdurch entstehenden Kosten.

Zusätzlich zu den vereinbarten Personal-, Material- und Transportkosten werden insbesondere Reisezeiten, Flugkosten, Bahnfahrten, Mietwagen, Kraftstoffkosten, Parkgebühren, Mautgebühren, Fracht- und Transportkosten, Visa- und Einreisegebühren, Zollgebühren, Hotel- und Übernachtungskosten, Transfers vor Ort sowie notwendige Versicherungen berechnet.

Darüber hinaus werden die jeweils gültigen Verpflegungsmehraufwendungen beziehungsweise Auslandstagegelder gemäß den zum Einsatzzeitpunkt gültigen Veröffentlichungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) berechnet. Die jeweils gültigen Auslandspauschalen gelten automatisch als vereinbart und werden pro entsandte Person und Kalendertag in Rechnung gestellt.

An- und Abreisetage werden, entsprechend den jeweils gültigen steuerlichen Regelungen des BMF berechnet. Sofern aufgrund von Flugplänen, Veranstaltungszeiten, Zollabfertigungen, Sicherheitsvorgaben oder behördlichen Vorgaben zusätzliche An- oder Abreisetage erforderlich werden, gelten diese ebenfalls als Einsatzbeziehungsweise Reisetage und werden entsprechend berechnet.

Bei Auslandseinsätzen ist Soundconnect Veranstaltungstechnik berechtigt, vor Leistungsbeginn eine angemessene Vorauszahlung oder vollständige Vorkasse zu verlangen.

§13 Stornierung

Bei Stornierung durch den Auftraggeber werden, sofern nicht anders vereinbart, folgende Ausfallkosten berechnet: bis 30 Tage vor Leistungsbeginn kostenfrei, 29 bis 14 Tage vor Leistungsbeginn 25 Prozent, 13 bis 7 Tage vor Leistungsbeginn 50 Prozent, 6 bis 3 Tage vor Leistungsbeginn 75 Prozent und weniger als 72 Stunden vor Leistungsbeginn 100 Prozent des Auftragswertes.

Bereits entstandene Fremd-, Reise-, Personal-, Planungs-, Hotel-, Transport- und Beschaffungskosten werden unabhängig vom Stornierungszeitpunkt zusätzlich berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§14 Höhere Gewalt

Kann eine Veranstaltung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Naturereignissen, Pandemien, Streiks, Ausfällen kritischer Infrastruktur oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, bleiben bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten vergütungspflichtig. Soundconnect Veranstaltungstechnik haftet nicht für Leistungsstörungen, soweit diese auf Umständen beruhen, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen.

§15 Haftung von Soundconnect Veranstaltungstechnik

Soundconnect Veranstaltungstechnik haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Veranstaltungsabbrüche, Programmstörungen oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§16 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Angebots- und Rechnungsstellung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, soweit gesetzlich zulässig, Kirchhain beziehungsweise der für den Unternehmenssitz zuständige Gerichtsbezirk.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

§19 Dry-Hire - Vermietung ohne Personal

Bei einer Vermietung ohne Bedienpersonal (Dry-Hire) bestätigt der Auftraggeber, über die erforderlichen Fachkenntnisse zur sicheren Bedienung der Mietgegenstände zu verfügen.

Eine Einweisung durch Soundconnect Veranstaltungstechnik ersetzt keine fachliche Ausbildung oder Qualifikation. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung, fehlerhaften Aufbau, falsche Verkabelung, falsche Stromversorgung, Überlastung oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung entstehen.

Soundconnect Veranstaltungstechnik behält sich vor, die Vermietung einzelner Geräte oder Systeme ohne Bedienpersonal abzulehnen, wenn die notwendige Fachkunde nicht nachgewiesen werden kann.

§20 Bedienung durch qualifiziertes Personal

Komplexe Systeme wie Beschallungsanlagen, Line-Arrays, Funkanlagen, Medienserver, Lichtsteuerungen, Traversen-, Rigging-, Stromverteilungs- und Bühnensysteme dürfen ausschließlich durch fachlich qualifiziertes Personal aufgebaut, bedient und betrieben werden.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle eingesetzten Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen verfügen. Entstehen Schäden durch Bedienfehler, Fehlkonfigurationen, unzureichende Fachkunde oder unsachgemäße Nutzung, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang. Soundconnect Veranstaltungstechnik übernimmt keine Haftung für Schäden oder Veranstaltungsausfälle, die durch nicht qualifiziertes Personal verursacht werden.

§21 Funkfrequenzen und Betriebsfunkgeräte

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Nutzung von Funkanlagen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für drahtlose Mikrofonanlagen, In-Ear-Monitoring-Systeme, Intercom-Systeme, Betriebsfunkgeräte, PMR-, Freenet- oder sonstige Funkanwendungen.

Sofern Betriebsfunkgeräte oder andere Funkanlagen angemietet werden, obliegt die Auswahl und Nutzung zulässiger Frequenzen dem Auftraggeber, soweit keine schriftlich vereinbarte Frequenzkoordination durch Soundconnect Veranstaltungstechnik erfolgt.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche eingesetzten Frequenzen am Veranstaltungsort zulässig sind, gegebenenfalls notwendige Genehmigungen vorliegen und keine Störungen anderer Funkdienste verursacht werden.

Soundconnect Veranstaltungstechnik haftet nicht für Störungen, Frequenzüberschneidungen, behördliche Maßnahmen oder Nutzungseinschränkungen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

§22 Frequenzkoordination

Eine Frequenzplanung oder Frequenzkoordination ist nur Bestandteil des Leistungsumfangs, wenn diese ausdrücklich schriftlich beauftragt wurde.

Die Durchführung einer Frequenzkoordination entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht, alle gesetzlichen Vorgaben am Veranstaltungsort einzuhalten.

Werden Funkanlagen durch behördliche Maßnahmen, Frequenzkonflikte oder Störungen Dritter beeinträchtigt, begründet dies keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung, sofern Soundconnect Veranstaltungstechnik kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

§23 Konfiguration und Programmierung von Funkanlagen

Bei Vermietung von Betriebsfunkgeräten, Intercom-Systemen, Funkmikrofonen, In-Ear-Monitoring-Systemen oder sonstigen Funkanlagen dürfen die von Soundconnect Veranstaltungstechnik vorgenommenen Einstellungen, Frequenzen, Kanalbelegungen, Verschlüsselungen, Sendeleistungen oder sonstigen Gerätekonfigurationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung verändert werden.

Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt, Frequenzen eigenständig zu ändern, zusätzliche Kanäle zu programmieren, die Sendeleistung zu verändern, Verschlüsselungs- oder Sicherheitseinstellungen anzupassen sowie Firmware oder Software der Geräte zu verändern.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, Kosten, Bußgelder oder behördliche Maßnahmen, die aus einer unzulässigen Veränderung der Gerätekonfiguration resultieren.

Werden Funkanlagen mit veränderten Einstellungen zurückgegeben, ist Soundconnect Veranstaltungstechnik berechtigt, den erforderlichen Aufwand für Diagnose, Rücksetzung, Neuprogrammierung und Funktionsprüfung gesondert in Rechnung zu stellen.

§24 Betriebsfunk und behördliche Auflagen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen der Bundesnetzagentur sowie sonstiger zuständiger Behörden einzuhalten.

Soweit für den Betrieb von Funkanlagen Genehmigungen, Anmeldungen oder besondere Auflagen erforderlich sind, obliegt deren Einholung und Einhaltung dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Auftraggeber stellt Soundconnect Veranstaltungstechnik von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer rechtswidrigen Nutzung der überlassenen Funkanlagen entstehen.

§25 Rückgabe und Funktionsprüfung

Alle Funkanlagen, Betriebsfunkgeräte, Mikrofone, Headsets, Ladegeräte, Akkus, Antennen und Zubehörteile sind vollständig und im ursprünglichen Konfigurationszustand zurückzugeben.

Soundconnect Veranstaltungstechnik ist berechtigt, nach Rückgabe eine vollständige technische Funktionsprüfung durchzuführen. Festgestellte Schäden, Manipulationen oder fehlendes Zubehör werden dem Auftraggeber zum Wiederbeschaffungs-, Reparatur- oder Wiederherstellungswert in Rechnung gestellt.

§26 Mindestbedingungen für Personalentsendungen

Bei Einsätzen außerhalb des Firmensitzes, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, Messeinsätzen sowie nationalen und internationalen Projekteinsätzen, stellt der Auftraggeber sicher, dass die entsandten Mitarbeiter von Soundconnect Veranstaltungstechnik unter angemessenen Bedingungen eingesetzt werden können.

Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft bei mehrtägigen Einsätzen, die Unterbringung in einem Einzelzimmer oder einer gleichwertigen Unterkunft, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die Gewährleistung ausreichender Ruhezeiten, geeignete Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie die Übernahme der Verpflegungskosten oder Zahlung der jeweils gültigen Verpflegungsmehraufwendungen.

Der Auftraggeber stellt außerdem sichere Transfers zwischen Unterkunft, Veranstaltungsort und gegebenenfalls Flughafen, Bahnhof oder sonstigen Verkehrsknotenpunkten sicher.

Ist die Bereitstellung einer Unterkunft oder Verpflegung durch den Auftraggeber nicht möglich oder nicht vereinbart, ist Soundconnect Veranstaltungstechnik berechtigt, diese Leistungen selbst zu beschaffen und dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

Zusätzliche Kosten, die aufgrund kurzfristiger Änderungen des Veranstaltungsablaufs, verlängerter Einsatzzeiten, höherer Gewalt oder behördlicher Vorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Auslandseinsätzen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen ergänzend zu §12 Auslandseinsätze und internationale Projekte.